

BGE 17 I 102

Bundesgericht (BGE), 1891-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_17_I_102

FR: ATF 17 I 102

IT: DTF 17 I 102

Volltext

18. Urtheil vom 16. Januar 1891 in Sachen Renggli gegen Einwohnergemeinde Zug. A. Durch Urtheil vom 15. Dezember 1890 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt: 1. Es habe Appellatin und Vorklägerin an Appellanten für das abzutretende Gartenland von 100,3 Quadratmeter, Inkonvenienzen sammt Versetzung von Sockel und Geländer eine Totalentschädigung von 1400 Fr. zu leisten. 2. Seien die Kosten gegenseitig wettgeschlagen. B. Gegen dieses Urtheil ergriff B. Renggli=Schwerzmann die Weiterziehung an das Bundesgericht. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. B. Renggli=Schwerzmann in Zug ist gemäß Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Zug verpflichtet, der Einwohnergemeinde der Stadt Zug zu Ausführung einer Verbindungsstraße von der Vorstadt nach der Bahnhofstraße ein Stück Gartenland (von 100,3 Quadratmeter) abzutreten. Die Parteien konnten sich über den Preis nicht einigen und die Entschädigung mußte daher richterlich festgestellt werden. Der Expropriat verlangte für das abzutretende Land und die ihm entstehenden Inkonvenienzen eine Gesamtentschädigung von 3000 Fr., während die Gemeinde blos 3 Fr. per Quadratmeter und 100 Fr. für Inkonvenienzen anerbote. Die erste Instanz (das Kantonsgericht des Kantons Zug) setzte die Entschädigung auf 1200 Fr. fest, wogegen blos der Expropriat sich beim Obergerichte des Kantons Zug beschwerte. 2. Die Weiterziehung ist gemäß Art. 29 O.=G. unzulässig und zwar aus einem doppelten Grunde. Zunächst ist, zumal nachdem die Stadtgemeinde Zug gegen das erstinstanzliche Urtheil sich nicht beschwert hat, der gesetzliche Streitwerth von 3000 Fr. nicht gegeben, sodann aber ist in der Sache überall nicht eidgenössisches sondern ausschließlich kantonales Recht anwendbar. Das eidgenössische Expropriationsgesetz findet selbstverständlich keine Anwendung, da sich dasselbe, nach dem klaren Wortlaute des Art. 1, nur auf die Enteignung für Werke bezieht, welche von Bundeswegen errichtet werden oder hinsichtlich welcher die Bundesverfassung es als anwendbar erklärt hat. Ebenso wenig kommt ein anderes Bundesgesetz zur Anwendung, insbesondere nicht das Obligationenrecht. Die Entschädigungspflicht des Enteigners ist zwar wohl privatrechtlicher Natur, aber sie entspringt nicht aus einem Thatbestande des Privatrechts insbesondere nicht etwa aus unerlaubter Handlung oder aus Vertrag, sondern aus einem Thatbestande des öffentlichen Rechts und wird daher in ihrer Entstehung und in ihrem Umfange nicht durch das Obligationenrecht sondern, soweit nicht das Bundesspezialgesetz anwendbar ist, durch das kantonale Recht beherrscht. (Art. 76 O.=R.) Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf die Weiterziehung des Beklagten wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.